

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.2012

Geschäftszahl

2011/11/0143

Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung nach § 8 Abs. 4 lit. a und lit. b

BEinstG ("... der Dienstgeber nachweist, dass der begünstigte

Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann") verpflichtet den Dienstgeber nicht zu organisatorischen Änderungen seines Betriebes, um einen Arbeitsplatz für einen begünstigten Behinderten zu schaffen (Hinweis E vom 14. Dezember 1999, 99/11/0246; E vom 26. Februar 2008, 2005/11/0088; E vom 22. April 1997, 95/08/0039).